



Foederatio Medicorum
Chirurgicorum Helvetica

Ärztliche Direktion · Spitalzentrum Biel
Vogelsang 84 · Postfach 1664
2500 Biel 9

Tel. 032 324 37 84
Fax 032 324 37 82
urban.laffer@fmch.ch

Präsident

An den Verband Schweizer Ärztinnen
und Ärzte FMH

Dr. med. Jürg Schlup

Präsident

Elfenstrasse 18

CH-3000 Bern 16

Biel / Bienne, den 7. Juli 2014

Rechtliche Beschwerde gegen den Eingriff des Bundesrates in die Tarifstruktur „TARMED“

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Jürg

Die Stellungnahme der FMH zum „Verordnungsentwurf über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung“ [nachfolgend „Verordnung“] wurde von der Delegiertenversammlung der FMH am 29. Januar 2014 verabschiedet (Rundschreiben 2014—1—11).

Aus dieser Stellungnahme geht klar hervor, dass die FMH den geplanten Tarifeingriff als gesetzeswidrig beurteilt.

Diese rechtliche Einschätzung deckt sich vollständig mit dem von der FMH in Auftrag gegebenen und von ihr gemeinsam mit der fmCh finanzierten Rechtsgutachten von Gebhart Eugster (30. Juni 2013).

Die am 20. Juni 2014 publizierte Verordnung weist gegenüber dem Verordnungsentwurf nur wenige Veränderungen auf. Am juristischen Sachverhalt des Tarifeingriffs hat sich nichts geändert.

Die fmCh hat geprüft, welche rechtlichen Schritte gegen die Verordnung unternommen werden können. Mit Sicherheit beschwerdeberechtigt ist jede einzelne betroffene Ärztin und jeder einzelne betroffene Arzt. Weil die Verordnung wie eine Verfügung wirkt, ist mit einer Beschwerdefrist von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Erlasses zu rechnen.

Es ist jedoch praktisch nicht möglich, alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte – ohne Ausnahme – zeitgerecht zu informieren und dabei zu unterstützen, eine Beschwerde fristgerecht einzureichen. Dies müsste aber sichergestellt sein, um Ungleichbehandlungen unter den Mitgliedern zu vermeiden.

Ob und wie die fmCh bzw. die ihr angeschlossenen Fachgesellschaften vom Verbandsbeschwerderecht Gebrauch machen können, wird zurzeit noch abgeklärt.

Neben den betroffenen Ärztinnen und Ärzten ist mit Sicherheit auch die FMH zuständig, eine Beschwerde einzureichen. Diese Zuständigkeit geht nicht aus dem Verbandsbeschwerderecht hervor, sondern leitet sich von der Tatsache ab, dass die FMH eine Partei des Tarmed-Vertrags ist.

Aufgrund dieser Feststellung fordern wir die FMH auf, eine Beschwerde gegen die Verordnung fristgerecht bis am 19. Juli 2014 beim Bundesverwaltungsgericht und / oder beim Bundesgericht einzureichen.

Mit dieser Massnahme kann die FMH die Interessen sämtlicher ihr angeschlossenen und vom Tarifeingriff betroffenen Ärztinnen und Ärzte am sichersten und effizientesten wahrnehmen. Auf diese Weise erspart die FMH ihren Mitgliedern einen grossen juristischen und finanziellen Aufwand.

Ausserdem kann mit einer Beschwerde festgestellt werden, welche Grundsätze bei der Revision einer Tarifstruktur zwingend zu berücksichtigen sind (z.B. Sachgerechtigkeit) und welche nicht (z.B. Kostenneutralität). Indem sie einen bundesgerichtlichen Entscheid erwirkt, schafft die FMH Rechtssicherheit bei der Durchführung der Gesamtrevision des Tarmed und bei deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Im Ergebnis dient eine Beschwerde gegen die Verordnung nicht nur den Interessen der Spezialärztinnen und Spezialärzte, sondern auch den langfristigen Interessen der Hausärztinnen und Hausärzte. Diese können nur im Rahmen einer rechtskonformen Gesamtrevision mit einer nachhaltigen Besserstellung rechnen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir in Erinnerung rufen, dass die FMH die Interessen der Hausärztinnen und Hausärzte und diejenigen der Spezialärztinnen und Spezialärzte gleichermassen zu vertreten hat.

Gerne erwarten wir Ihre geschätzte Antwort. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

FOEDERATIO MEDICORUM CHIRURGICORUM HELVETICA

Der Präsident



Prof. Dr. med. Urban Laffer

Kopien:

Dr. med. P.-F. Cuénoud, Vizepräsident FMH

Dr. med. E. Gähler, Vizepräsident FMH